



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. X. Reichs-Conclusa über einige bey dem Instrumento von den Kayserlichen und Schweden ausgestellte Puncta, wegen der Kellerey Malsch [et]c.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. *Majestatis & Imperii, cum dictis Dominis Ordinibus, ad quam continuationem & observationem predicti Domini Ordines recipere pariter se obligant, sequeturque, super eo, confirmatio Suae Caesaree Majestatis intra spatium duorum mensium, ex parte vero Imperii, intra annum à conclusione & ratificatione presentis Tractatus.* 1648. Julius.

Ac proinde supplicatur, ut Nos pro nostra parte, dictum Articulum clementer approbare, ratum habere atque confirmare dignemur. Nos, re mature ac diligenter deliberata, pro singulari ac propensissimo nostro, in Pacem quaquaversus promovendam ac propagandam studio, in ejusmodi petitionem clementer annuerimus, dictumque Articulum ejusque contenta, quatenus ea ad Nos pertinent, pro Nostra parte adprobaverimus, ratificaverimus, & confirmaverimus, prout hisce ex certa scientia, auctoritate nostra Imperiali adprobamus; eadem auctoritate & scientia volentes, declarantes & statuentes, quod non modo Nos contra eundem Articulum ejusque contenta, quatenus ea ad Nos pertinent, directe vel indirecte nihil committere, sed nec ab aliis fieri vel committi permittere velimus. In cujus rei fidem presentes manu nostra subscripsimus, & Sigilli Nostri Caesarei appenditione communiri fecimus. Quae dabantur Lincii, 6. Julii Anno 1648.

S. X.

Reichs-Consensus über einige bey dem Instrumento von den Kayserlichen und Schweden ausgestellte Puncta.

Nachdem nun der, von Münster nach Ösnabrück wieder zurück gekommene Französische Ambassadeur Servient, sich erklärt hatte, daß er die Unterschrift des Schwedischen Instrumenti Pacis endlich geschehen lassen könnte, wofür nur die Reichs-Stände alsdann, die mit Frankreich annoch zu reguliren seyende Puncten ebenfalls abhandeln würden: So thaten sich, Donnerstags den 13. Julii die Reichs-Collegia zusammen, um über die, von den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, bey Durchgehung des Instrumenti Pacis, ausgestellte Puncten, einen Schluß zu fassen, welcher endlich dahin ausfiel:

Erstlich: Weilen die Kellerey Malisch in der Baadischen Sache so grosse Difficultäten verursache, solle man selbige aus und etwa zwischen den Partheyen auf einen compromißlichen Spruch setzen, auch dem Marggraffen von Baaden-Durlach darüber ein Attestat ertheilen.

2) Weilen Mecklenburg von denen Sträßburgischen *Canonicatibus* nichts begehre, worbey die Catholischen interessirt wären, so seye diese Sache ausser Difficultät, und habe man die Schreiben an Kayserliche Majestät und Chur-Brandenburg, wegen der *Expectanz* auf Pauenburg, und zweyen Mecklenburgis-

chen *Commenden*, wohl zu verwilligen, auch einem Paß derhalben dem Instrumento Pacis einzuverleiben.

3) Weilen der Catholische Magistrat zu Augspurg, sich so gar wild stelle, solle man auf dem verfassten Articulo der Execution halber, vest halten, wobey Catholische Geistliche indifferent geblieben.

4) Sey den Deputatis Vollmacht aufzutragen, den punctum Satisfactionis Militiæ Suedicæ mit den Schweden zu Ende zu bringen.

5) Wäre die mehr-erwehnte Clausula Declaratoria, dem §. 8. Gravaminum beyzurücken.

6) Was Braunschweig und die Nachsitzende Fürstliche Häuser, ausser Hessen, wegen des Rückfalls der Stifter Magdeburg, Halberstadt und Minden, auf die freye Wahl der *Canonicorum*, in casum deficientis familiae Brandenburgicae, zu Präjudiz der Erbverbrüderthen Chur- und Fürstlichen Häuser, welche an statt des entwendeten Pommerlandes, die Succession bis dato beharret, eingewendet hätten, solle auf der Interessenten Vergleich ausgestellt werden, und

7) Weilen Erскеin nach der Armée gehe,

1648. gehe, sey das Branglische Schreiben ihm mit zu geben.
Julius.

8) Bey den *Modo Executionis* wäre noch einzubringen, daß denen Ständen frey seyn sollte, selbstn Commissarios zu benennen, welche von dem Friedens-Congress aus, an den Kayserlichen Hoff dieselbe recommendiren, und daselbst dahin befehligt werden sollten, unverlangt noch ante ratificatam Pacem, ihre Oblage zu vollziehen.

9) Bey dem §. *Si quid tamen &c.* wäre wohl zu besorgen, man würde Schwedischen theils von solchem Postulato nicht absehen, hätte derowegen, wann je die Omission nicht zu erhalten stünde, den Churfürstlichen Monitis zu annektiren, ne propterea praesidiorum educio aut militum exauctoratio impediatur.

10) Bey dem Wort: *commeatus*, wäre das *necessarium* vorher zu gehen, und dessen Reichung eines jeden Standes Discretion zu überlassen.

11) Des Eingangs der *Assecurationis* wegen, dürfte man mit Schweden nicht reden, weiln sie denselben selbstn gestattet, sondern wäre solcher nur mit den Kayserlichen Gesandten zu communiciren, die Signatur aber der Instrumentorum geschehe billig von allen anwesenden Gesandten.

12) Weilm Bayern und Neuburg begehret hätten, bey dem §. *Qui vero &c.* Restitutionem mit dem Wort: *legitime*, zu beschlagen, und hingegen bey der darauf folgenden rei cognitione das Wort: *Legitimam*, auszulassen, daraus auch wargenommen worden, daß man dadurch, sonderlich die Sulzbachische Restitution zu verzögern und abzuschneiden versuchte, so solle man es bey dem Stylo bewenden lassen,

13) Aber den §. *Ut etiam &c.* behalten, und auf die Kayserlichen und Schweden stellen, wie sie sich wegen Einschließung des Königs in Portugall vergleichen wollten.

Bey diesem Punkt erhüb sich ein denck-

würdiges Disputat, indem weilm Bamberg, Würzburg, Basel, Speyer, Trident und Brixen, den Coangelischen wo nicht gar beygestimmt, doch indifferent gewesen, Salzburg, Bayern und Neuburg, urgiret, man solle die Relation dahin einrichten, die Protestirende und etliche Catholische wären dieser, etliche andere Catholische aber der andern Meynung gewesen, allein jene drungen endlich durch, daß man der Religion nicht, sondern nur der Majorum Meldung thun sollte. Und dieweilen das Maynsische Directorium sich beschwehren wollte, daß man im Fürsten-Rath je zu Zeiten Sachen, welche das Reichs-Directorium nicht in die Anfrage gebracht habe, einmüßig; So wurde von andern Ständen dagegen repliciret, daß sie sich dessen, was incidenter in die Proposition oder Materie einlauffe, Meldung zu thun, oder bey des Directorii Saum-Fall, seine Privat- oder gemeine Nothdurfft zu berühren, nicht begeben könnten.

Directorium nahm hierauf Bedenk-Zeit, und declarirte des folgenden Tages in Pleno, daß selbiges, mit den übrigen Ständen, in allen Punkten einstimziger Meynung sey, ausgenommen in folgenden Sachen: Nämlich, erstlich könnten sie, die Maynsischen, Baaden-Durlach kein Attestat verwilligen, noch (2) verstaten, daß wegen der von Mecklenburg gesuchten Canonicate und Commenden etwas in das Instrumentum Pacis eingerückt werde; weniger könnte (3) der wegen Augsburg verfasste Articul, darein verbleiben. (4) Trügen sie auch der Addition bey dem §. 8. *Gravaminum*, wie auch des von Braunschweig urgirten Rückfalls halber, allerhand Bedenkens. Circa *Executionem* ließen sie ihnen belieben, was derhalben die Kayserlichen disponirten, und approbirten in puncto *Assecurationis* die Neuburgische eingestricke und respective improbitte Worte. Endlich 5) möchte der §. *Ut etiam Pax &c.* salvo ipsorum additamento, bleiben.

Weilm nun die Handlung sich darum etwas spät verzog, weil man den Staatlichen Gesandten, welche auf die Omission des Oldenburgischen Zolls, in puncto *Commerciorum* hefftig drungen, das Churfürstliche Conclufum, daß man sich nemlich solch ihr Einwenden nicht irren lassen

1648.
Julius.

1648.
Julius.

fen werde, beygebracht; also blieb man bis nach 3. Uhr beyammen, und verglich sich endlich, allerdings von seiten der dreyen Reichs-Collegien einer einmüthigen Meynung, dahin: daß man (1) Baaden sein Recht auf Walsch allenfalls vorbehalten solle. (2) Mecklenburg, obbemeldter unrichtiger Puncten wegen, *extra remoram Tractatum assistire*: (3) Die Execution zu Augspurg zwar ante ratificaram Pacem vorgehe, aber dertalben dem puncto Executionis ob sequentiam nichts speciales einrücken lasse. (4) Die Declarationem §. *vi. Gravam.* möchte man bey formirung der Haupt-Instrumenten einrücken, die Braunschweigische Desideria aber auf fernererweites Nachdencken verlegen. (5) Der Modus

exequendi bleibe, wie der Kayserliche Auffatz laute, doch mit etwas Temperament, und könnte man circa Assurationem, anfangs legitimam Restitutionem ad modum supra conventum restringiren, und daß dabey kein Excess vorgeinge, bedingen, also fernere Weitläufigkeit verhüten.

1648.
Julius.

Und weil man sich ab seiten der Stände nunmehr über den punctum Executionis & Assurationis Pacis, vereinigt hatte; so wurden selbige Articuli am 5ten Jul. sowohl den Kayserlichen als Schwedischen Gesandten überliefert, wovon die Directorial-Relation sub N. I. Nachricht giebt.

N. I.

Reichs-Directorial-Relation, über die bey den Kayserlichen Gesandten verrichtete Deputation, den 27. Julii Anno 1648.

N. II.
Reichs-Directorial-Relation.

Haben verglichener massen die Reichs-Deputirte den Herren Kayserlichen beyde puncta Executionis & Assurationis zugestellt, und sie dabey ersuchet, die Conferenz mit denen Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris in Beyseyn der Stände wiederum zu reallumiren. Und sintemahl es ausser obigen beyden Punctis allein an etlichen wenigen Differentien, als der Baselschen, Mecklenburgischen Equivalenz, und Herrn Marggraff Christian zu Brandenburg Alimentations-Sachen hafte, die Handlung unverlängt zum Ende zu befördern. *Cesareani*, nechst beschener Recapitulation des Vortrags, hätten gerne wahrgenommen, daß man sich so eyfrig bemühet, und die beyde Puncta Assurationis & Executionis à parte Statum zu Ende gebracht, wollten sich in den übergebenen Projectis ersehen, und was ihnen dabey zu Gemüth gehe, den Ständen wiederum eröffnen; Weilnes aber eine wichtige Materie, daran alles hafte; so hätten sie eine Nothdurfft erachtet, vor allen Dingen zu vernehmen: (1) Ob dieses sey mit denen Münsterschen communiciret? (2) Ob Chur-Cölln und anderer interessirten Quora in puncto Solutionis Militiæ moderiret, und ob solche von der Schwedischen Satisfaction abgezogen, denn, da dieses nicht geschehen, oder noch geschehen solle, könnten sie Ihre Majestät zur Execution nicht binden? (3) Ob die Zahlung Ihrer Majestät immediat- und mediat-Völker ebener gestalt begehrt massen bewilliget worden, damit dieses dem Instrumento eingericket werden möge, zumahlen vor Richtigmachung dieser 3. Puncten, sie in dem Executions- und Assurations-Puncten schwerlich würden fortschreiten können. Auf der Deputirten beschene Remonstracion, was bey Suspension der Conferenz vor Inconvenientien erfolgen möchten, haben die Herren Kayserlichen sich endlich darin fortzuschreiten, mit dem Beding, erdierthig gemacht, daß die Stände unter wärender solcher Conferenz über die 3. Fragen deliberiren, und sich resolviren wollen, Ihre Kayserliche Majestät hätten Chur-Maynz wegen, und Chur-Bayern der Münsterschen Vorum zugeschrieben, und zu erkennen gegeben, daß sie nicht gestatten könnten, daß selbe prateriret werden; da sie bey dem puncto solutionis Militiæ gleich andern interessiret, daher billig zu hören seyn. Item, daß (2) die Französische Sache allhier nicht könne tractiret werden; wann sie nun solches würden überschreiten, könnten sie es nicht verantworten. So viel die Baselsche Sache betref-

fe,

1648.
Julius.

fe, möchten sie wünschen, daß sie damit willfahren könnten, es lieffen aber die gefegte Conditiones in den Haupt-Streit mit ein, also, daß sie nach gestalt der Zeit darin zu willigen, nicht rathsam befänden. In der Mecklenburgischen Expectanz-Sache, könnten sie nicht willfahren, stünde in ihrer Macht nicht, hätten die 50000. Rthlr. nachgeben, weiln der Königlich-Dennemarckische Prinz, wegen des Erg-Stifts Bremen, seine Prætenzion resigniret: wegen der 2. Canonicaten wollten sie den Bischöflich-Straßburgischen Abgeordneten hören, und solchem nach auf gewisse Maas dem Instrumento einrücken. Die in Art. Gravaminum §. 8. beschene Erinnerungen, und daß dieselbe suo tempore dem Instrumento eingerückt werden, könnten sie geschehen lassen; beyde aber die à parte Braunschweig, wegen des Rückfalls der zum Equivalent überlassenen Stifter, vorgebrachte Clausul, und weiln die Catholischen hierüber mit ihnen, Kayserlichen, zu communiciren entschlossen, so lieffen sie es bis dahin ausgestellt. Im übrigen stünde zu erwarten, ob und welcher gestalt sich beyde Theile wegen Marggraf Christians zu Brandenburg Alimentations-Gelder vergleichen werden.

1648.
Julius.

§. XI.

Reichs-Consultation am
17. Jul.

Die Stände wollten nun am 17. Jul. über die, in vorherstehender Directorial-Relation d. d. 15. Jul. enthaltene Punkten, in Deliberation treten; mußten aber bey ihrer Versammlung vernehmen, wie der Chur-Mayntzische Gesandte Reigersberger, abermahls, um sie zu divertiren, ganz andere Sachen proponirte, nemlich: 1) Ob man die Münsterischen Vora über alle seither zu Ösnabrück deliberirte Materien zufrörderst erwarten wolle? 2) Von Moderirung der Chur-Cöllnischen Quota, wegen des allzu übermäßig starcken Beytrags zur Hessischen Satisfaction, indem Hessen-Cassel, da selbiges verspühret habe, daß man sich zu keiner particular-Bergnügung ihrer Miliz verstehen wolle, nur das Stift Münster alleine monatlich mit der Contribution bis auf 56000. Rthlr. belegt habe. 3) Sollte man sich über die Kayserliche Anforderung der 100. Römer-Monathe erklären: Dann 4) wegen der Franckischen 3. bekantten Punkten halber etwas resolviren.

Weiln man aber versichert war, daß (1) die Kayserliche Gesandten sich leshin pure zu Continuation der Haupt-Conferenz, und zu Suspension dieser Punkten verstanden hätten: hiernächst (2) man besorgen mußte, daß alle diese Punkten nur Weitläufftigkeit verursachen würden; hingegen (3) man bey denen Schwedischen, sonderlich bey Graff Orenstirn, wahrgenommen, daß der lange Verzug ihnen

je länger je beschwehrllicher falle; So wurde von seiten aller 3. Collegien per Conclusa unanimia sich dahin verglichen: alle diese Punkten, absonderlich aber den vierdten, zu denen mit dem Graff Servient vorhabenden Handlungen zu verschieben; worinn sich endlich das Reichs-Directorium auch ergeben mußte.

Damit aber gleichwohl die Zeit nicht vergebens verstreichen möchte, wurde eine Deputation an die Schwedische Gesandten, um Beförderung ihrer Declaration über den punctum Executionis & Assesurationis Pacis, sodann an den Franckischen Ambassadeur Servient decretiret, um insonderheit wegen des Schweizerischen Punkts mit selbigen zu conferiren.

Massen des folgenden Dienstags, den 18ten Jul. der Chur-Mayntzische Gesandte Mehl, in Pleno, die Relation davon erstattete, daß dasjenige, wessen man sich, die Stadt Basel und Schweiz betreffend, von Seiten der Stände lestmahls verglichen habe, gestern an den Graff Servient gebracht worden sey, nemlich nach Anfügung gebührender Curialien, wie man in den Tractaten so weit gekommen sey, daß Hoffnung wäre, man würde mit den Schweden bald zum Ende gelangen: Es sey aber wegen der Stadt Basel und Eyndgenossenschaft eine Difficultät eingefallen, die man zwar von Seiten der Schweden superiren könne, dieselbe aber

Deputatio-
nes an die
Schweden
und Servient.Relation von
der Deputa-
tion an Ser-
vient.

woll-